

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

15.10.1954

**Geschäftszahl**

2979/52

**Rechtssatz**

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind immer dann anzunehmen, wenn Personen, die rechtlich oder wirtschaftlich Eigentümer oder Miteigentümer des Betriebsvermögens oder sonstwie an der steuerpflichtigen Körperschaft beteiligt sind, Vermögensvorteile zugewendet erhalten, deren Zuwendung ihren Grund lediglich in der beherrschenden Stellung des Empfängers gegenüber dem Unternehmen oder in seiner Beteiligung an der Körperschaft hat und sich in einer Form vollzieht, die nicht ohne weiteres erkennen läßt, daß Einkommensteuerteile oder Gewinnteile ausgeschüttet werden. Im Beschwerdefall wird als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet die "Konzessionsabgabe", die ein gemeindeeigenes Elektrizitätswerk kraft Gemeinderatsbeschlusses an die Gemeinde zu entrichten hatte.